

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9660, 14/10445

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Vierten Teils die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
3. In Art. 16 Satz 2 werden die Worte „die Unterbrechung“ durch die Worte „die Ablaufhemmung, den Neubeginn“ ersetzt.
4. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25  
Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.“

5. Die Überschrift des Vierten Teils vor Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“

6. Art. 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„Art. 39  
Aufgabe

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gewährt den Hinterbliebenen der Versicherten Versorgung. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt kann daneben als Pensionskasse die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durchführen; sie erhält dazu den Zusatz „Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ und kann diese Bezeichnung im Rechtsverkehr auch allein führen. <sup>3</sup>Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 16, 18 und 19, sinngemäß anwendbar.

Art. 40  
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten vorgeschlagen. <sup>2</sup>Zur Wahrung der aus der Pflichtversicherung herrührenden Belange müssen dem jeweiligen Verwaltungsrat mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Bayern sowie mindestens je ein Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Rheinland-Pfalz angehören. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 41 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder sind auch die Bezirksschornsteinfegermeister und Nutzungsberechtigten, soweit sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(4) Versicherte sind auch

- die bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks entrichtet werden, sowie
- die früher bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.“

## 8. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42  
Beiträge

(1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig im Rahmen der Pflichtversicherung sind die Pflichtmitglieder und die Pflichtversicherten je zur Hälfte. <sup>2</sup>In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Pflichtversicherten nicht oder zu einem geringeren Anteil beitragspflichtig sind.

(2) Die Höhe der Beiträge zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung.“

## 9. Dem Art. 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks gewährt den Versicherten und ihren Hinterbliebenen Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und der Satzung.“

## 10. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44  
Datenübermittlung

(1) Im Rahmen der Pflichtversicherung übermitteln die zuständigen Behörden der Anstalt Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Beginn und Ende der Bestellung für einen Kehrbezirk.

(2) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks übermitteln die Bezirksschornsteinfegermeister oder die Nutzungsberechtigten der Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten, die im einzelnen in der Satzung festzulegen sind.“

## 11. Es wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a  
Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. <sup>2</sup>Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(2) <sup>1</sup>Das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen der Versorgungsanstalt, das nicht oder nicht mehr zur Deckung der Versorgungsansprüche aus der Pflichtversicherung und zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks notwendig ist, ist für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus Bayern und Rheinland-Pfalz zu verwenden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2006 in die Satzung aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder des gegenwärtig amtierenden Verwaltungsrats wird bei Einrichtung der Pensionskasse auf 16 erhöht. <sup>2</sup>Zu den acht bereits berufenen Mitgliedern werden auf Vorschlag des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – je vier weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter berufen.

(4) Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.“

## § 2

### Übergangsbestimmung für die Bayerische Ärzteversorgung

<sup>1</sup>Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die vor dem 1. Januar 2003 die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder weil sie als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gleichgestellte die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt haben, gelten als von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung befreit, solange sie auf diese Befreiung nicht verzichten. <sup>2</sup>Der Verzicht auf die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2003 zu erklären. <sup>3</sup>Der Verzicht wirkt ab dem Tag, ab dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft erfüllt sind, soweit keine Ausnahmen nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Januar 2003.

## § 3

### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G) wird wie folgt geändert:

In Art. 33 Abs. 5 und in Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden jeweils die Worte „Recht der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1)“ ersetzt.

**§ 4****Änderung des Bayerischen Architektengesetzes**

Das Bayerische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Bei Art. 10 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
2. Bei Art. 10a werden in der Überschrift und in Satz 1 die Zahl „97“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15)“ die Worte „,“ geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16)“ die Worte „,“ geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG“ die Worte „des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16),“ geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.

4. In Art. 27 Abs. 3 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985“ die Worte „(ABl EG Nr. L 223 S. 15),“ geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
5. In Art. 39 Abs. 1 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „88“ ersetzt.
6. In Art. 48 Abs. 1 werden nach den Worten „wird ermächtigt,“ die Worte „auch zur Umsetzung des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 16. November 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 4 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft. .

Der Präsident:

**Böhm**